

— Der Streit um Karl May. In der Streitsache **L e b i u s -**  
**K a r l M a y**, in welcher es sich um den Lebius'schen Antrag auf  
Aufhebung der gegen ihn erlassenen einstweiligen Verfügung han-  
delt, hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts I gestern die Ent-  
scheidung verkündet. Sie geht dahin, daß die einstweilige Verfügung  
a u f z u h e b e n sei. Der Gerichtshof hat, wie der Vorsitzende zur  
Begründung ausführt, erwogen, daß an sich zwar schwere Beleidig-  
ungen in den von Lebius veröffentlichten Artikeln vorhanden seien.  
Dieselben seien aber schon längere Zeit im Schwange, und Karl  
May habe seit September 1909 nichts dagegen getan,  
sondern sich erst jetzt entschlossen, gegen die Beleidigungen im  
Wege des Zivilprozesses vorzugehen. Deshalb liege ein Fall  
v o n D r i n g l i c h k e i t, der das schnelle Mittel der einstweiligen  
Verfügung rechtfertigen würde, n i c h t vor. — Die von Karl May  
angestrenzte Unterlassungsklage wird nunmehr in nächster Woche  
die 7. Zivilkammer des Landgerichts I beschäftigen.